Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 10

Artikel: An die Vormundschaftsbehörden und Armenpflegschaften

Autor: Kehl, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Justus Modificus Gerechtigkeitsstraße Thingstatt

An die Vormundschaftsbehörden und Armenpflegschaften

Vor 40 Jahren habe ich mein Geschäft an der obgenannten Adresse eröffnet. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen einen der von mir geführten, seit einiger Zeit aber vernachlässigten Artikel in Erinnerung rufe. Ich führte von Anfang an folgende Artikel:

- 1. Gewaltwiederherstellung und Gewaltentzüge,
- 2. Regelung von Akzessorien, darunter vor allem
 - a) die Erhöhung von Unterhaltsbeiträgen,
 - b) die Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen.

Der größten Beliebtheit erfreut sich der zuletzt genannte Artikel, die Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen. Die Abnehmer rekrutieren sich vor allem aus geschiedenen Ehemännern. Sein Schwesterchen, die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge leidet dagegen immer mehr an Minderwertigkeitskomplexen, da der Umsatz bei dieser Kategorie verhältnismäßig zu gering ist, trotzdem der Preis auch hier sehr günstig ist. Er besteht meist bloß im Nachweis besserer finanzieller Verhältnisse des Pflichtigen. Soweit die Kinder den Müttern zugesprochen wurden, kann der Zuspruch zu diesem Artikel als normal gelten. Diese Branche ließe sich jedoch noch wesentlich ausbauen, weil als weitere Kunden hier auch die Vormundschaftsbehörden und als deren treibende Organe auch die Armenpflegen an sich in Betracht fallen, von unserem Angebot aber meines Erachtens viel zu wenig Gebrauch machen. Sie werden mich daher verstehen, wenn ich mich mit meinem Anliegen auf Reaktivierung des Handels in diesem Produkte auch an Sie wende. Ein Beispiel möge Ihnen zeigen, daß Ihr Bedarf an diesem Artikel größer ist, als gelegentlich angenommen wird.

Herr X wurde 1945 geschieden. Das einzige aus der Ehe hervorgegangene Kind wurde beiden Elternteilen entzogen und unter Vormundschaft gestellt. X wurde verpflichtet, an das Kind Fr. 40.— monatlich zu leisten. Das tat er, allerdings nicht sehr pünktlich. Dabei verdienen er und seine zweite Frau zusammen monatlich rund Fr. 900.—. Weitere soziale Lasten haben sie offenbar nicht. Die Frage einer Erhöhung war zwar lange nicht akut, indem das Kind bei Pflegeeltern war, die es offenbar "vermochten" und das Kind liebten. Immerhin wäre trotzdem auch in diesen Fällen eine Erhöhung nicht deplaciert, schon um den Behörden den Pflegeeltern gegenüber eine freiere Stellung zu verschaffen, wenn z.B. die Frage der Wegnahme oder einer Adoption auftaucht. Illustrativer ist aber folgendes: das Kind mußte für längere Zeit zwecks Beobachtung in ein Heim eingewiesen werden. Selbstverständlich genügten die monatlich Fr. 40.—nicht, um diese Unterbringung zu finanzieren. X wurde freundlich angefragt, ob er für sein geliebtes Kind noch etwas mehr leisten möchte. X lehnte ab, erklärte aber später, er hätte schon mehr zahlen können, habe aber nicht gewollt. Folge: Gutsprache seitens der Armenpflege für das Kind dieses an sich recht situierten Mannes! Mit andern Worten: der Steuerzahler wird den Unterhalt berappen müssen, wenn nicht doch noch das Gericht angegangen wird. Ob dabei dem Herrn X für die Vergangenheit überhaupt etwas mehr oder gar genügend auferlegt werden könnte, ist fraglich.

Das nur ein Beispiel. Es brachte mir einen lange mehr unterbewußt gehegten Gedanken zu vollem Bewußtsein. Warum kommt es so selten vor, daß Vormundschaftsbehörden auf dem Wege über Art. 157 ZGB eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen verlangen? Dabei gibt es sicher Tausende von Gerichtsurteilen aus den Kriegsjahren und aus der Zeit unmittelbar vorher, in denen Beiträge festgesetzt wurden, welche den heutigen Einkommensverhältnissen der Pflichtigen spotten.

Ihr ergebener Justus¹)

¹) Verfasser der spaßhaften, aber durchaus ernst zu nehmenden Darlegungen ist Herr Dr. Robert Kehl, Obergerichtssekretär in Zürich. (Die Red.)